



Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie
Stadtkanzlei
Präsidialdirektion
Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik

Sitzung vom 10. Dezember 2020, Traktandum 15

SRB Nr. 2020-491

Reglement vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1); Totalrevision; 2. Lesung

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1); Totalrevision.
2. Der Stadtrat beschliesst das neue Reglement über die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR) gemäss Antrag des Gemeinderats mit folgender Ergänzung:

Art. 5 Zuständigkeiten

¹⁻³ unverändert

⁴ (neu) Er beauftragt eine dafür geeignete Stelle, die Fragen des Einbürgerungstests für Ausländerinnen und Ausländer zu veröffentlichen.

3. Der Stadtrat hebt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Einbürgerungsreglements das Reglement vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR) auf.
4. Er beschliesst, Anhang III Ziffer 4.5 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (GebR; SSSB 154.11) wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv):

4.5	Einbürgerungswesen	
	<i>Die Stadt Bern erhebt nachfolgende Gebühren für die Einbürgerungen:</i>	<i>Franken:</i>
4.5.1	<i>Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder</i>	<i>400.00</i>
4.5.2	<i>Minderjährige Personen, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen</i>	<i>200.00</i>

4.5.3	<i>Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch</i>	600.00
4.5.4 (neu)	<i>Schweizerinnen und Schweizer, die sich in Bern einbürgern lassen</i>	400.00
4.5.5 (neu)	<i>Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt</i>	Max. 390.00
4.5.4 (recte 4.5.6)	<i>Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt</i>	200.00

5. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
6. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

(60 Ja, 8 Nein, 0 Enthalten)

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 7 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Er wird voraussichtlich am 16. Dezember 2020 im Anzeiger Bern publiziert, so dass die Referendumsfrist bis zum 14. Februar 2021 laufen wird.

Namens des Stadtrats
Die Präsidentin


16.12.2020

X 

Signiert von: Barbara Susanne Nyffeler Friedli (Qualified Signature)

Die Stv. Ratssekretärin

17.12.2020

X 

Signiert von: Jacqueline Marie-Louise Cappis (Qualified Signature)